

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/099

Betreff

**39. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gebiet: Östlich Hamburger Straße sowie südlich Hinschkoppel
hier: Auswertung der während der öffentlichen Beteiligung
eingegangenen Stellungnahmen
Abschließender Beschluss**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	TOP	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)		20.07.2017	Ö

Sachverhalt:

Mit der vorliegenden Planung soll die Absicht der Gemeinde dokumentiert werden, anschließend an den zusammenhängend bebauten Siedlungskörper entlang der Hamburger Straße Wohnbaufläche und daran anschließend Sondergebiet für Einzelhandel und Gemeinbedarfsfläche für eine KiTa zu entwickeln.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2017 den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, die öffentliche Auslegung der Unterlagen fand in der Zeit vom 15.05.2017 bis zum 14.06.2017 statt. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgebracht.

Die Landesplanungsbehörde hat mit Erlass vom 19.06.2017 bestätigt, dass die Planung den landesplanerischen Vorgaben und der Raumordnung mit nachfolgenden Maßgaben nicht entgegensteht:

„...1. Konkretisierung der mit der Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planungsziele in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 57); Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes am südlichen Ortsausgang an der „Hamburger Straße“ mit bis zu 1.800 m² Verkaufsfläche, wobei

a) der Standort für einen Lebensmittelmarkt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 nur als Solitärstandort (ohne weitere Einzelhandelsnutzungen jeglicher Art) landesplanerisch mitgetragen wird und

b) die Größenordnung des geplanten Lebensmittelmarktes bezüglich einer Reduzierung von derzeit geplanten 1.800 m² auf maximal 1.500 m² Verkaufsfläche kritisch zu überprüfen ist, um insbesondere auch Spielräume für Marktanpassungen der im Zentralen Versorgungsbereich bestehenden Lebensmitteldiscountermärkte zu erhalten.

2. Abschluss und Vorlage des städtebaulichen Vertrages mit dem Ziel, dass die bisherigen Planungen für die Ansiedlung von selbstständigem Einzelhandel (u.a. Ansiedlung Lebensmittelmarkt) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6B „Schützenplatz“ durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes aufgegeben werden soll, spätestens zum Genehmigungsverfahren der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Zudem wird die Empfehlung ausgesprochen, die Ergebnisse und Empfehlungen der vorliegenden Wirkungsanalyse in ein aktualisiertes (Nahversorgungs-)Konzept für die Gemeinde Trittau zu überführen und politisch zu beschließen.

Inhaltlich gab es insbesondere hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung des Grundstückes noch Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Die im Bau- und Umweltausschuss am 18.05.2017 durch das Büro GSP Ingenieurgesellschaft mbH vorgestellte und mehrheitlich akzeptierte Lösung einer Linksabbiegespur bildete dabei die Grundlage. Eine abschließende Stellungnahme seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr steht noch aus.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 der Gemeindevertretung empfohlen, den nachstehenden Beschlussvorschlag anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit der in der Anlage "Abwägungsempfehlung" des Planlabor Stolzenberg vom 06.07.2017 beschriebenen Ergebnis geprüft.

Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet

Östlich der Hamburger Straße sowie südlich Hinschkoppel.

3. Die Begründung wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

- Einarbeitung redaktioneller Änderungen

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägung

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Planzeichnung